

# NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Verwendungsnachweis wird im Regelfall zusammen mit dem Darlehen beziehungsweise mit dem für die gewährte Zuwendung aus dem Programm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II nach dessen Modalitäten geführt.

### 2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.2 Der Abruf erfolgt im Regelfall mit dem ersten Abruf der Darlehensmittel beziehungsweise der ersten Auszahlung der Zuwendung aus dem Programm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II.

### 3. Herkunft der Mittel/Auskunftspflicht

- 3.1 Die Darlehensmittel können von der NRW.BANK über die KfW oder die Europäische Investitionsbank (gegebenenfalls auch anteilig) refinanziert werden.
- 3.2 Die NRW.BANK ist gegenüber den unter 3.1 genannten Stellen zur Auskunft über das geförderte Investitionsvorhaben verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

### 4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen und keine weiteren förderbaren Kosten aus anderen Vorhaben nachgewiesen werden können. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer auf erstes Anfordern an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.
- 4.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

### 5. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 5.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 5.2 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer ausgeschlossen.

- 5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

- 5.4 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

### 6. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, die keine Gebietskörperschaften sind, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Darlehensgewährung vorlegen zu lassen.

### 7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
  - 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
  - 7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes bzw. geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
  - 7.2.4 einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

### 8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Darlehensbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer oder von ihren/seinen Beauftragten zu vertreten sind.

## 9. **Widerruf der Darlehenszusage**

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

## 10. **Kündigung aus wichtigem Grund**

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 10.1 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 10.5 sie/er die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 10.7 über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,
- 10.9 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

## 11. **Prüfungsrechte/Auskunftserteilung**

- 11.1 Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der NRW.BANK, der KfW und der EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäfts- und Darlehensunterlagen zu gewähren.
- 11.2 Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer räumt zu diesem Zweck der NRW.BANK und den von ihr Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

## 12. **Verzugszinsen**

- 12.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

- 12.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

## 13. **Belassung oder Übertragung**

- 13.1 Die NRW.BANK kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet wird/werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- 13.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die Erwerberin/den Erwerber des geförderten Betriebs oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.

- 13.3 Darüber hinaus kann die NRW.BANK auf Antrag der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Darlehen aus anderen Gründen zu den bisherigen Bedingungen belassen. Die NRW.BANK kann die Belassung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

## 14. **Leistungseinzug**

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

## 15. **Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten**

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer erwachsen, sind von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer zu erstatten.

## 16. **Schriftform**

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

## 17. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

## 18. **Schutz der Einlagen**

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter [www.voeb-edoe.de](http://www.voeb-edoe.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.